



Informationen zur Einfuhr von Wein, flüssigen Produkten aus Trauben und Trauben zum Keltern

Wie ist die Einfuhr von Wein aus frischen Trauben, flüssigen Produkten aus Trauben und Trauben zum Keltern geregelt¹?

Für die gewerbliche Einfuhr benötigen Sie in den meisten Fällen eine kostenlose, nicht übertragbare Generaleinfuhrbewilligung GEB, die Sie beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW beantragen können.

WICHTIG: Die GEB wird nur erteilt, wenn Sie eine Betriebsnummer der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), Bahnhofstrasse 49, 8803 Rüschlikon, besitzen.

Tel. 043 305 09 09; E-Mail: info@cscv-swk.ch

Informationen und Anmeldeformular [SWK](#)

Nachstehende Tabelle gibt Auskunft, für welche Produkte Sie eine GEB unseres Amtes und/oder eine Registrierung bei der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) benötigen

Produkt	GEB-pflichtig	Registrierung SWK (gewerbsmässig)
Wein (Weiss, Rot und Rosé)	Ja	Ja
Retsina	Ja	Ja
Traubenmost (Alkoholgehalt mehr als 0,5 % Vol.)	Ja	Ja
Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde	Ja	Ja
Traubenmost unvergoren (Alkoholgehalt weniger als 0.5% Vol)	Ja	Ja
Traubensaft unvergoren (Alkoholgehalt weniger als 0.5% Vol)	Ja	Ja
Traubensaft mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt (Anteil Traubensaft 50% oder mehr)	Ja	Ja
Traubensaftkonzentrat / Traubensirup	Ja	Ja
Trauben zum Keltern	Ja	Ja

¹ [Weinverordnung vom 14. November 2007 \(SR 916.140\)](#)

Traubensaft mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt (Anteil Traubensaft weniger als 50%)	Nein	Ja
Schaumwein (z.B. Champagner, Prosecco, Perlwein)	Nein	Ja
Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen (z.B. Dessertwein, Porto, Sherry, Madeira)	Nein	Ja
Verarbeitungswein z.B. zur Herstellung von Essig	Ja	Ja

Welche Kontingente gibt es und wie komme ich zu einem Anteil?

Zollkontingent Nr. 22: Trauben zum Keltern, Traubensaft und verdünnter Traubensaft

Trauben zum Keltern, Traubensaft und verdünnter Traubensaft können mit einer GEB in unbeschränkter Menge zum Kontingentszollansatz eingeführt werden. Es gelten folgende Zolltarifnummern:

Produkt	Zolltarifnummer	Schlüssel
Trauben zum Keltern	0806.1021	
Traubensaft	2009.6111 / 6122 / 6910	
Traubensaft verdünnt	2202.9911 / 9941	801 / 819

Zollkontingente Nr. 23, 24 und 25: Wein

Wein kann mit einer GEB zum Kontingentszollansatz eingeführt werden.

Das Zollkontingent Wein wird nach dem Windhundverfahren (first come, first served) an der Grenze verteilt, d.h. in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung. Das Zollkontingent wird in der Regel nicht voll ausgenutzt.

Pro Kalenderjahr können total 1'700'000 Hektoliter zum Kontingentszollansatz eingeführt werden. Es gelten folgende Zolltarifnummern:

Produkt	Zolltarifnummer	Schlüssel
Weisswein	2204.2121 / 2221 / 2222 / 2923 / 2924	803 / 804 / 818 / 819
Rotwein (inkl. Roséwein)	2204.2131 2141 / 2231 / 2232 / 2933 / 2934	801 / 819

Wein aus eigenem Rebberg

Jährlich können total **100 Liter je Haushalt oder Betrieb** in **Behältnissen von mehr als 2 Liter** der folgenden Zolltarifnummern zum Kontingentszollansatz eingeführt werden:

Produkt	Zolltarifnummer	Schlüssel
Weisswein	2204.2221 / 2222 / 2923 / 2924	803 / 819
Rotwein (inkl. Roséwein)	2204.2231 / 2232 / 2933 / 2934	

Diese Einfuhrbewilligung wird dem Gesuchsteller vom BLW erteilt, wenn ein **beglaubigter Eigentumsnachweis** (Attest, Grundbuchauszug etc.) der zuständigen, ausländischen Behörde mit dem Gesuch eingereicht wird.

Es werden **nur Originaldokumente** akzeptiert, **die nicht älter als acht Jahre** sind.

Die Einfuhrbewilligung ist nur für das laufende Kalenderjahr gültig und nicht übertragbar.

Wein im Rahmen des «Contingent particulier»²

Das „Contingent particulier“ ist ein Zollkontingent von jährlich total 10 000 hl für Einfuhren von französischem Wein mit geschützter Herkunftsbezeichnung (vins d'appellation contrôlée, AOC).

Zollkontingentsanteile für das „Contingent particulier“ werden nur französischen Exporteuren zugeteilt, die im Sinne der französischen Gesetzgebung als Produzent oder Händler anerkannt sind. Sie müssen den Wein direkt an Privatkundschaft, Hoteliers oder Restaurants in der Schweiz liefern.

Das Einfuhrgesuch ist mit dem schweizerischen Formular dem anerkannten Lieferanten in Frankreich zuzustellen. Der Lieferant wird das Gesuch weiter an die Fédération des Négociants Eleveurs de Grande Bourgogne (FNEB) einreichen.

Mit der Bewilligung des «Contingent particulier» kann der Wein zum Kontingentszollansatz importiert werden.

Verarbeitungswein

Für die Einfuhr von Verarbeitungswein (z.B. zur Herstellung von Essig) benötigen Sie neben der GEB des BLW eine Verwendungsverpflichtung, um einen reduzierten Zollansatz in Anspruch nehmen zu können. Diese Verpflichtung muss bei der Oberzolldirektion (Eidg. Zollverwaltung; EZV) schriftlich hinterlegt werden.

Informationen dazu erhalten Sie bei der EZV oder auf deren Internetseite: www.ezv.admin.ch
[Waren mit Zollerleichterung je nach Verwendungszweck.](#)

Es gelten folgende Zolltarifnummern:

Produkt	Zolltarifnummer	Schlüssel
Weisser Verarbeitungswein	2204.2241 / 2943	996 / 997 / 998 / 999
Roter Verarbeitungswein (inkl. Roséwein)	2204.2242 / 2944	

Auskünfte

Adrienne Wagner

adrienne.wagner@blw.admin.ch

Tel. 058 467 68 52

Nicolas Spörri

nicolas.spoerri@blw.admin.ch

Tel. 058 462 23 48

² *Französisch-schweizerisches Protokoll vom 11. Juni 1965 betreffend die Verwaltung des für die Belieferung der schweizerischen Privatkundschaft mit französischen Weinen bestimmten Kontingentes (SR 0.946.293.492.1)*